

## Verhandlungsergebnis

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. - Südwestmetall -

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wurde am 12. Februar 2004 für die Tarifgebiete Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

1. Für die Monate Januar und Februar 2004 gelten die Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstabellen, gültig ab 01. Juni 2003, weiter.
2. Mit Wirkung ab 1. März 2004 erhöht sich das Tarifvolumen um insgesamt 2,2 %, mit Wirkung ab 1. März 2005 um weitere 2,7 %. Diese Erhöhungen werden jeweils wie folgt auf zwei Komponenten verteilt:
  - 2.1 Mit Wirkung ab 1. März 2004 werden die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 1,5 % erhöht, mit Wirkung ab 1. März 2005 um weitere 2,0 %.
  - 2.2 Das restliche Erhöhungsvolumen von 0,7 % und nochmals 0,7 % fließt in ERA-Strukturkomponenten.
    - 2.2.1 In Betrieben, die den ERA-TV nicht eingeführt haben, erhalten die Beschäftigten incl. der Auszubildenden
      - a) für die Zeit vom 01.01.2004 bis 30.06.2004 mit der Abrechnung vom März 2004 die zweite und dritte ERA-Strukturkomponente als Einmalzahlung. Diese berechnet sich wie folgt:  
$$[(2 \times 0,5 \% : 1,026 : 1,015) + (4,69 \times 0,7 \% : 1,015)] = 4,2 \% \times$$
      - b) für die Zeit vom 01.07.2004 bis 31.12.2004 mit der Abrechnung vom Oktober 2004 die dritte ERA-Strukturkomponente als Einmalzahlung. Diese berechnet sich wie folgt:  
$$6,55 \times 0,7 \% : 1,015 = 4,5 \% \times$$
      - c) für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 mit der Abrechnung vom März 2005 die dritte und vierte ERA-Strukturkomponente als Einmalzahlung. Diese berechnet sich wie folgt:  
$$[(2 \times 0,7 \% : 1,015 : 1,02) + (4,69 \times 0,7 \% : 1,02)] = 4,6 \% \times$$
      - d) für die Zeit vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 mit der Abrechnung vom Oktober 2005 die vierte ERA-Strukturkomponente als Einmalzahlung. Diese berechnet sich wie folgt:  
$$(6,55 \times 0,7 \% : 1,02) = 4,5 \% \times$$
      - e) für die Zeit vom 01.01.2006 bis 28.02.2006 mit der Abrechnung vom Februar 2006 die vierte ERA-Strukturkomponente als Einmalzahlung. Diese berechnet sich wie folgt:

$$(2 \times 0,7 \% : 1,02) = 1,4 \% \times$$

individuelles regelmäßiges Monatsentgelt des Auszahlungsmonats (feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung), soweit es Gegenstand der Erhöhung gemäß Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung war.

- 2.2.2 Für die ERA-Strukturkomponenten gelten die Bestimmungen des § 2.4.1 bis 2.4.4 des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 15. Mai 2002 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei vorzeitigem Ausscheiden des Beschäftigten bzw. Auszubildenden eine anteilige Rückzahlung erfolgt.
- 2.3 Beginn und Ende der Einführungsphase des ERA-TV werden hiermit auf die Zeit vom 1. März 2005 bis 29. Februar 2008 festgelegt (siehe § 2.1.2 ETV-ERA).
- 2.4 Die Fortschreibung der Tabellen zur Ermittlung der Zuführungen zum ERA-Anpassungsfonds gemäß § 4 d) TV ERA-Anpassungsfonds erfolgt entsprechend dem Verfahren der Modellrechnung in der Vereinbarung zum TV ERA-Anpassungsfonds vom 18.12.2003 und wird Bestandteil des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen.
- 2.5 Die ERA-Entgelte erhöhen sich (auf Basis des Verhandlungsergebnisses zu der Entgeltlinie des ERA-TV vom 16.09.2003) mit Wirkung ab 1. März 2004 um 1,5 %, mit Wirkung ab 1. März 2005 um weitere 2,0 %.
3. Teil dieses Verhandlungsergebnisses ist die im Anhang beigefügte Vereinbarung inklusive der dort genannten Anlagen 1 und 2 sowie die Vereinbarung zur Höhe der Ausbildungsvergütungen in ERA.
4. Schlussbestimmung  

Die Tarifvertragsparteien bewerten bis zum Januar 2005 gemeinsam die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Tarifabschlusses. Sie bemühen sich, gemeinsam festzustellen, ob angesichts von Wachstumsrate, Preisentwicklung und Beschäftigungsentwicklung eine abweichende Anpassung der Tarifentgelte in der zweiten Stufe ab Monat März 2005 geboten ist.

Gelingt bis Februar 2005 keine gemeinsame Bewertung und Vereinbarung, kann jede Partei eine Änderung der Tabellenwerte verlangen.
5. Die Tarifverträge über Entgelte und Ausbildungsvergütungen können mit Monatsfrist zum Monatsende, frühestens zum 28. Februar 2006 gekündigt werden.
6. Maßregelungsklausel
  - 6.1 Jede Maßregelung von Beschäftigten und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
  - 6.2 Schadensersatzansprüche aus Anlass der Teilnahme an der Tarifbewegung 2004 entfallen.
  - 6.3 Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten. Eine Kürzung der ERA-Komponente vom März 2004 wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

7. Erklärungsfrist: Donnerstag, 18. Februar 2004, 16.00 Uhr; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Pforzheim, 12. Februar 2004

Hofmann

Klemm

Dr. Zwiebelhofer

Fleig